

Anleitung zur Einkommensteuererklärung, zum Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage und zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Abgabefrist:

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: bis 31. Mai 2004
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 31. Dezember 2005

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage bis 31. Dezember 2005

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags bis 31. Mai 2004

2003

Auch im Internet:



**Stichwortverzeichnis
siehe Seite 16**

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen,
- welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen,
- aber auch über Ihre steuerlichen Pflichten.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Wesentliche Rechtsänderungen gegenüber der Anleitung für 2002 sind durch senkrechte Linien gekennzeichnet.

Einkommensteuererklärung Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Zur Erklärung gehören der vierseitige **Hauptvordruck**, zur Berücksichtigung von Kindern die **Anlage(n) Kind**, sowie zusätzlich für

jeden Arbeitnehmer	die Anlage N (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn, zur Arbeitnehmer-Sparzulage und zu den Werbungskosten)
Sparer	die Anlage KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
Rentner	die Anlage SO (Sonstige Einkünfte)
Land- und Forstwirte	die Anlage L (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)
Gewerbetreibende und Freiberufler	die Anlage GSE (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit)
Haus- und Wohnungseigentümer	die Anlage V (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und / oder die Anlage FW (Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohnungseigentums; Vorkostenabzug)

Die **Anlage SO** ist auch bei privaten Veräußerungsgeschäften (z. B. Aktien-, Grundstücksverkäufen) und bei Bezug von Altersvorsorgeleistungen zu verwenden.

Außerdem können in besonderen Fällen weitere Anlagen (z. B. bei ausländischen Einkünften die **Anlage AUS**) erforderlich sein, auf die dann in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für den zusätzlichen Abzug von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben verwenden Sie bitte die **Anlage AV**.

Bei einer Beschränkung des Verlustrücktrags für bestimmte Einkunftsarten verwenden Sie bitte die **Anlage VA**.

Für den Antrag auf Eigenheimzulage verwenden Sie bitte den besonderen Vordruck EZ 1 A, den Sie beim Finanzamt erhalten.

Erklärungspflicht

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € betragen;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat;
- wenn für den Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung (sog. 325-€-Arbeitsverhältnis) vom Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung vom Lohnsteuerabzug ausgestellt worden ist und die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers positiv ist;
- wenn der Arbeitnehmer bestimmte Lohnersatzleistungen von mehr als 410 € bezogen hat (vgl. Erläuterungen zu Zeile 39 des Hauptvordrucks und zu den Zeilen 20 und 21 der Anlage N);
- wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahrs nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist;

- wenn das Finanzamt einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge);
- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder ein Elternteil die Übertragung des Haushaltsfreibetrags beantragt oder wenn beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Behinderte / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen;
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind.

Personen, **die keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Antrag auf Einkommensteuerveranlagung

Besteht keine Erklärungspflicht, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist;
- wenn Sie oder Ihr Ehegatte im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 54 bis 61).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,

- wenn negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- wenn ein Ehegatte sich getrennt zur Einkommensteuer veranlagern lassen will;
- wenn beide Ehegatten für das Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung beantragen;
- wenn bei Inanspruchnahme der Eigenheimzulage Vorkosten wie Sonderausgaben geltend gemacht werden (Anlage FW);
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zinsabschlag) oder Körperschaftsteuer angerechnet und ggf. erstattet werden soll (Anlage KAP).

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie (ggf. auch Ihr Ehegatte) ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt sind.

Zum gesonderten Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der vierseitige **Hauptvordruck**, die **Anlage N** (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) und die vom Anlageinstitut / Unternehmen übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen).

Steuernachzahlung

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben. Halten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse Mittel für diese Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie jetzt wohnen. Beachten Sie bitte, dass eine wirksame Abgabe per Telefax nicht möglich ist.

Haben Sie zur Zeit mehrere Wohnungen im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet und leben von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet und lebten bereits vor dem 1. 1. 2003 von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten.

Sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2003 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung** 2003 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2003 läuft bis zum 31. 5. 2004. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2003/2004. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Bei verspäteter Abgabe oder bei Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % der Einkommensteuer und erforderlichenfalls Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** 2003 und der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage 2003 müssen bis zum 31. 12. 2005 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Frist kann nicht verlän-

gert werden. Anträge, die nach dem 31. 12. 2005 eingehen, muss das Finanzamt ablehnen. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn Sie diesen Termin unverschuldet versäumen. Bei der Prüfung dieser Frage muss das Finanzamt einen strengen Maßstab anlegen.

So werden die Vordrucke ausgefüllt

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerkarte bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege bei.

Eintragungen in Euro oder DM?

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein, wenn die Vordrucke nicht ausdrücklich die Eintragung von DM-Beträgen vorsehen.

Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, wenn die Vordrucke nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsehen.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

Die Eheleute Muster wollen für 2003 eine Lohnsteuererstattung erreichen und die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie stellen deshalb einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung. Herr Muster kreuzt zunächst einmal beide Kästchen auf der Seite 1 oben links an und trägt außerdem die Steuernummer ein.

Allgemeine Angaben

Zeilen 1 bis 22

Herr Muster ist Kraftfahrzeugschlosser. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18. 10. 1946 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12. 1. 1972 geheiratet. Frau Muster ist am 17. 10. 1951 geboren; sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Buchhalterin in einer Exportfirma.

Die grünen Felder werden vom Finanzamt ausgefüllt.		2003	
12	Nummer	11	Steuernummer
10	Vorg.	03	Fallgruppe
Eingangsstempel			
<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung <input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage <input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags			
An das Finanzamt Köln Ost			
Steuernummer 1234567890 bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich rechne mit einer Einkommensteuererstattung.			
99	10	Allgemeine Angaben	
Steuerpflichtige Person (Stpfl.), bei Ehegatten: Ehemann		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.	
2	Name	40	Postempfänger
3	Vorname	69	Anschrift
4	Geburtsdatum	r R	Ausgeübter Beruf
5	Straße und Hausnummer		
6	Postleitzahl, derzeitiger Wohnort		
7	Verheiratet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden seit dem
8	Dauernd getrennt lebend seit dem		
9	Ehefrau: Vorname		
10	ggf. von Zeile 2 abweichender Name		
11	Geburtsdatum	r R	Ausgeübter Beruf
12	Straße und Hausnummer, Postleitzahl, derzeitiger Wohnort (falls von Zeilen 5 und 6 abweichend)		
Nur von Ehegatten auszufüllen:			
<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung		<input type="checkbox"/> Getrennte Veranlagung	<input type="checkbox"/> Besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung
		<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart	
		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
13	Bankverbindung		99 17
Bitte stets angeben!			
14	Kontonummer		10
15	Bankleitzahl		11
Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort			
16	Musterbank		
Kontoinhaber Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck beifügen)			
17	<input checked="" type="checkbox"/> II. Zeilen		
<input type="checkbox"/> 2 u. 3 oder			
Art der Steuerfestsetzung			
Alter Religion			
von bis			
Dauer der KSt.-Pflicht von Monat bis Monat			
77 von bis			
78			

Was müssen Sie eintragen?

Zeilen 2 bis 6 und 9 bis 12

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre jetzige Anschrift ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerkarte ergeben.

Die Religionszugehörigkeit brauchen Sie nicht anzugeben, wenn Sie keiner Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.

Machen Sie bitte die für den Ehegatten vorgesehenen Angaben auch dann, wenn dieser keine Einkünfte bezogen hat.

Zeile 7

Wenn Sie nach dem 1. 1. 2003 geschieden worden sind, geben Sie bitte auch an, seit wann Sie vor der Ehescheidung von Ihrem Ehegatten

dauernd getrennt gelebt haben. Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn die Ehegatten nur vorübergehend, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, nicht zusammenleben.

Zeile 13

Ehegatten, die 2003 im Inland zusammengelebt haben, können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn **einer** der Ehegatten die getrennte Veranlagung wählt. In diesem Fall muss jeder Ehegatte eine Einkommensteuererklärung abgeben. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn **beide** die Zusammenveranlagung wählen.

Für das Jahr der Eheschließung können beide Ehegatten die besondere Veranlagung wählen, bei der sie dann wie Unverheiratete behandelt werden. Dies kann günstiger sein, wenn mindestens ein Ehegatte vor der Eheschließung Anspruch auf den Haushaltsfreibetrag (bei Arbeitnehmern: die Steuerklasse II) oder als Verwitweter Anspruch auf Anwendung des Splitting-Verfahrens (bei Arbeitnehmern: die Steuerklasse III) hatte. Für die besondere Veranlagung muss jeder Ehegatte eine Einkommensteuererklärung so ausfüllen, als hätte er diese Ehe nicht geschlossen.

Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten die **Zusammenveranlagung** wählen; diese Veranlagungsart ist im Regelfall für sie **die günstigere**.

Zeilen 14 bis 17

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Geben Sie bitte stets Ihre **Kontonummer** und die **Bankleitzahl** an. Reichen die Schreibstellen für die Angabe Ihres Geldinstituts nicht aus, kürzen Sie die Angaben bitte in geeigneter Weise ab.

Ändert sich vor Überweisung des Erstattungsbetrags Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte sofort dem Finanzamt mit. Beachten Sie bitte, dass bei einer Änderung der Bankverbindung eine bisher dem Finanzamt erteilte Einzugsermächtigung ihre Gültigkeit verliert.

Den amtlichen Abtretungsvordruck erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Unterschrift

Zeilen 23 bis 27

Vergessen Sie nicht, die Erklärung bzw. den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie 2003 verheiratet und haben Sie von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch Ihr Ehegatte unterschreiben, selbst dann, wenn er keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die getrennte oder die besondere Veranlagung, hat jeder Ehegatte nur seine Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

Einkünfte im Kalenderjahr 2003

Zeilen 29 bis 34

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Freiberuflern der Gewinn, im Übrigen der Unterschied zwischen Einnahmen und Werbungskosten. Die Einkünfte müssen Sie in den dafür vorgesehenen Anlagen erklären. Liegt Ihnen eine benötigte Anlage nicht vor, fordern Sie diese bitte beim Finanzamt an.

Welche Einkünfte hatten die Musters? Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen. Herr Muster kreuzt deshalb in Zeile 31 die beiden Kästchen an, da er für sich selbst und seine Ehefrau jeweils eine Anlage N beifügt.

Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde kein Zinsabschlag vorgenommen. Sie kreuzen deshalb das rechte Auswahlfeld in Zeile 32 an, weil in diesem Fall die Abgabe der Anlage KAP entbehrlich ist.

Da sie in 2003 keine privaten Veräußerungsgeschäfte getätigt haben, kreuzen sie auch das mittlere Auswahlfeld in Zeile 34 an.

Zeile	Einkünfte im Kalenderjahr 2003 aus folgenden Einkunftsarten:	
29	Land- und Forstwirtschaft	lt. Anlage L
30	Gewerbebetrieb / Selbständige Arbeit	lt. Anlage GSE
31	Nichtselbständige Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage N für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) <input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage N für Ehefrau
32	Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/> lt. Anlage KAP <input checked="" type="checkbox"/> Die gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen betragen nicht mehr als 1 601 €, bei Zusammenveranlagung 3 202 € (zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und bei vergüteter Körperschaftsteuer bitte Anlage KAP abgeben).
33	Vermietung und Verpachtung	lt. Anlage(n) V Anzahl
34	Sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> lt. Anlage SO <input checked="" type="checkbox"/> Private Veräußerungsgeschäfte, insbesondere aus Grundstücks- und Wertpapierveräußerungen, führten insgesamt zu einem Gewinn von weniger als 512 €, im Fall der Zusammenveranlagung bei jedem Ehegatten weniger als 512 € (bei Verlusten bitte Anlage SO abgeben).
35	Angaben zu Kindern / Ausländische Einkünfte und Steuern / Förderung des Wohneigentums	
36	<input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage(n) Kind Anzahl 2 <input type="checkbox"/> lt. Anlage(n) AUS Anzahl <input type="checkbox"/> lt. Anlage(n) FW Anzahl	

So geben Sie Ihre Einkünfte an:

Zeile 31

Die Angaben zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit machen Sie bitte in der **Anlage N**. Ggf. haben beide Ehegatten eine eigene Anlage N abzugeben. Bei geringfügiger Beschäftigung (sog. 325-€-Arbeitsverhältnisse) vgl. Erläuterungen zu Zeile 38.

Zeile 32

Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen machen Sie bitte in der **Anlage KAP**, wenn

- Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen 1 601 €, bei Zusammenveranlagung 3 202 € überschreiten; hierzu zählen alle steuerpflichtigen und nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren steuerfreien Einnahmen, unabhängig davon, ob und inwieweit sich ein erteilter Freistellungsauftrag ausgewirkt hat,
- einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag), einbehaltener Solidaritätszuschlag und Körperschaftsteuer anzurechnen oder zu erstatten sind oder
- Ihnen als Inhaber von Fondsanteilen Körperschaftsteuer wegen des erteilten Freistellungsauftrags vom Kreditinstitut vergütet worden ist. Die vergütete Körperschaftsteuer mindert die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Solidaritätszuschlags.

Zeile 34

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere aus Grundstücks- und Wertpapierveräußerungen, gehören zu den sonstigen Einkünften und sind einkommensteuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bei Grundstücken nicht mehr als zehn Jahre, bei Wertpapieren nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Die Abgabe einer **Anlage SO** ist insoweit entbehrlich, als Sie im Kalenderjahr 2003 keine privaten Veräußerungsgeschäfte getätigt haben bzw. die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften insgesamt (einschließlich steuerfreier Gewinne nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren) weniger als 512 €, im Fall der Zusammenveranlagung bei jedem Ehegatten weniger als 512 € betragen haben. In diesen Fällen kreuzen Sie bitte das entsprechende Auswahlfeld an.

Haben Sie innerhalb der o. g. Fristen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert, geben Sie bitte die Anlage SO ab.

Sonstige Angaben und Anträge

Zeile 36

Für jedes Kind, für das Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag und einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten haben, füllen Sie bitte jeweils eine **Anlage Kind** aus.

Haben Sie für eine vor dem 1. 1. 1996 angeschaffte Wohnung oder für eine Wohnung, für die Sie vor diesem Zeitpunkt den Bauantrag gestellt oder die Bauunterlagen eingereicht haben, die Steuerbegünstigung nach den §§ 10 e, 10 h EStG beansprucht, füllen Sie bitte die **Anlage FW** aus. Mit dieser Anlage können Sie auch einen etwaigen Vorkostenabzug für eine Wohnung geltend machen, für die Sie die Eigenheimzulage beanspruchen.

Zeile 38

Tragen Sie bitte hier den von Ihrem Arbeitgeber aufgrund einer Freistellungsbescheinigung steuerfrei belassenen Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung (sog. 325-€-Arbeitsverhältnis) ein und fügen Sie die mit der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers versehene Freistellungsbescheinigung des Finanzamts bei.

Zeile 39

In dieser Zeile sind solche Einkommensersatzleistungen anzugeben, die zwar steuerfrei sind, aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen und nicht in den Zeilen 20 und 21 der Anlage N einzutragen sind. Derartige Einkommensersatzleistungen sind z. B. das aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlte Krankengeld und das Mutterschaftsgeld, das Gewerbetreibende, Freiberufler oder Landwirte erhalten.

Zeilen 40 bis 47

Für Aufwendungen, die Ihnen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Inland bzw. für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen im Inland entstanden sind, können Sie folgende Steuerermäßigungen beantragen:

für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt	10 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich
für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden	12 % der Aufwendungen, höchstens 2 400 € jährlich
für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen	20 % der Aufwendungen, höchstens 600 €

Die Höchstbeträge für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mindern sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen nicht vorgelegen haben.

Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können die o. a. Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

Haushaltsnahe Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen sind z. B.

- die Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege,
- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen.

Die Steuerermäßigung kommt nur zur Anwendung, wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Angaben für das jeweils erste Beschäftigungsverhältnis / den ersten Beschäftigungszeitraum tragen Sie bitte in die Zeilen 41 und 43 ein. Aufwendungen für weitere Beschäftigungsverhältnisse / Beschäftigungszeiträume erklären Sie bitte auf einem besonderen Blatt.

Zeilen 51 bis 53

Diese Zeilen betreffen die Fälle, in denen eine steuerpflichtige Person infolge Wegzugs ins Ausland oder Zuzugs vom Ausland nur während eines Teils des Kalenderjahrs der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. In diesem Fall geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab; dabei sind auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in den entsprechenden Anlagen anzugeben. Die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte, die in Zeile 52 anzugeben sind, werden lediglich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt).

Zeilen 54 bis 61

Sind Sie im Ausland ansässig, werden Sie auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn Ihre Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 6 136 € betragen; dieser Betrag wird bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Drittel und bei Ländern der Ländergruppe 3 um zwei Drittel gekürzt. Zur Ländergruppeneinteilung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 106 bis 115. Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island und in einem dieser Staaten ansässig, verwenden Sie dazu bitte den Vordruck „Bescheinigung EU/EWR“, im Übrigen den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ (Zeile 57). Diese Bescheinigungen sind in mehreren Sprachen erhältlich.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen, die Sie betreffen.

Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, können Sie darüber hinaus noch folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehegattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn Ihr Ehegatte in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat ansässig ist. Voraussetzung ist, dass mindestens 90 % Ihrer gemeinsamen Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12 272 € betragen;
- Haushaltsfreibetrag, wenn das Kind in Ihrer Wohnung im EU-/EWR-Mitgliedstaat gemeldet ist und Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 37 bis 41 der Anlage Kind);
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. Erläuterungen zu Zeile 77).

Diese Steuervergünstigungen können Sie unter den vorstehenden Voraussetzungen auch in Anspruch nehmen, wenn Sie als Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Mitgliedstaates einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. In diesem Fall brauchen Sie nur das Auswahlfeld in Zeile 59 anzukreuzen.

Auch der in Zeile 60 genannte Personenkreis kann durch Ankreuzen in Zeile 61 die o. g. Steuervergünstigungen beantragen.

Die positive Summe der ausländischen Einkünfte unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Diese Einkünfte sind in Zeile 54 einzutragen.

Sonderausgaben

Zeilen 62 bis 90

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die steuerlich begünstigt werden. Sonderausgaben von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden – außer bei der getrennten und der besonderen Veranlagung – einheitlich berücksichtigt; es ist also gleichgültig, ob die Ausgaben von Ihnen oder Ihrem Ehegatten gemacht worden sind.

Herr Muster stellt fest, dass er folgende Sonderausgaben für sich und seine Ehefrau eintragen kann:

Sowohl von seinem Arbeitslohn als auch vom Arbeitslohn seiner Ehefrau sind Sozialversicherungsbeiträge einbehalten worden. Die Arbeitgeber haben die Arbeitnehmeranteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen auf den Lohnsteuerkarten bescheinigt; darin ist der Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung enthalten. Herr Muster übernimmt diese Beträge und trägt sie gesondert für sich und seine Ehefrau in Zeile 64 ein.

Herr Muster hat sowohl eine Insassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen hat er 2003 insgesamt 118 € überwiesen. Diesen Betrag trägt er in Zeile 69 ein. Als Sterbekassenbeitrag hat er 36 € gezahlt, die er in Zeile 70 einträgt.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat Herr Muster 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem hat er 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe beider Beträge (289 €) kann er in Zeile 71 eintragen. Aus der Kfz-Haftpflichtversicherung hat Herr Muster 2003 auch eine Beitragsrückvergütung von 18 € erhalten. Er trägt diesen Betrag gesondert in den Vordruck ein, zieht ihn von den gezahlten Beiträgen ab und macht dann nur den verbleibenden Betrag (271 €) als Sonderausgaben geltend.

Die Eheleute haben auch Kirchensteuer gezahlt. Die Beträge sind auf den Lohnsteuerkarten von den Arbeitgebern angegeben. Die Summe der Beträge setzt Herr Muster in Zeile 78 ein. Die Eheleute haben jedoch bei der Einkommensteueranmeldung für 2002 im Mai 2003 Kirchensteuer zurückerhalten; er trägt daher auch diesen Betrag in Zeile 78 ein.

Um sich eingehend über die Möglichkeiten der Steuerersparnis zu informieren, hat sich Herr Muster im Buchhandel eine Einkommensteuer-Broschüre gekauft. Den Kaufpreis (14 €) macht er nun in Zeile 79 als Steuerberatungskosten geltend. Die 14 € könnte er stattdessen als Werbungskosten in Zeile 43 der Anlage N eintragen. Bei Steuerberatungskosten bis 520 € besteht insoweit ein Wahlrecht.

Vorsorgeaufwendungen

Zeilen 63 bis 73

Beiträge zu bestimmten Versicherungen sind Vorsorgeaufwendungen. Diese sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Ohne Nachweis wird bei Arbeitnehmern eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Da die Berechnung der Höchstbeträge und der Vorsorgepauschale nicht einfach ist, empfiehlt es sich, dass Sie Ihre tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen in die dafür vorgesehenen Zeilen des Vordrucks eintragen. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, bei denen nur die ge-

Zeile	Sonderausgaben	2003 gezahlt	2003 erstattet	2003 gezahlt	2003 erstattet
62				99	52
63	Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und / oder befreiende Lebensversicherung sowie andere gleichgestellte Aufwendungen (ohne steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers) – in der Regel auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt –	EUR	EUR	30	31
64		30	31	5.400	1.668
65	Nur bei steuerpflichtigen Personen, die nach dem 31. 12. 1957 geboren sind: Zusätzliche freiwillige Pflegeversicherung (nicht in Zeilen 64 und 68 enthalten)	82	87	82	87
66					
67	Freiwillige Angestellten-, Arbeiterrenten-, Höherversicherung (abzüglich steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse) sowie Beiträge von Nichtarbeitnehmern zur Sozialversicherung	41	41	41	41
68	Kranken- und Pflegeversicherung (abzüglich steuerfreier Zuschüsse, z. B. des Arbeitgebers; ohne Beträge in den Zeilen 64 und 65)	2003 gezahlte Beiträge	2003 erstattete Beiträge	40	40
69	Unfallversicherung	118	42	118	42
70	Lebensversicherung (ohne Beträge in Zeile 64 und ohne Altersvorsorgebeiträge, die in Zeile 73 geltend gemacht werden)	36	44	36	44
71	Haftpflichtversicherung (ohne Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherung)	289	43	271	43
78	Kirchensteuer	13	14	32,9	7,3
79	Steuerberatungskosten	16	14	14	14

kürzte Vorsorgepauschale berücksichtigt würde (z. B. Beamte); vgl. auch Erläuterungen zu den Zeilen 24 bis 29 der Anlage N. Das Finanzamt prüft in jedem Fall, welche Berechnung für Sie günstiger ist.

Nicht einzutragen sind Versicherungsbeiträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (z. B. steuerfreier Arbeitslohn bei Auslandstätigkeit).

Gesetzliche Sozialversicherung und gleichgestellte Aufwendungen

Zeile 64

Hier können Sie nur den Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung geltend machen. Tragen Sie bitte den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für sich und ggf. für Ihren Ehegatten in den Vordruck getrennt ein.

Wenn Sie von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen für die befreiende Lebensversicherung, für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe ein. Vorher müssen Sie die Aufwendungen um etwaige steuerfreie Zuschüsse Ihres Arbeitgebers zu diesen Versicherungen kürzen. Ebenso müssen Sie etwaige Beitragsrückzahlungen und ausgezahlte Gewinnanteile von den Versicherungsbeiträgen abziehen.

Pflegeversicherung

Zeilen 64, 65 und 68

Bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist der Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung im Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Zeile 64 enthalten. Nicht Krankenversicherungspflichtige und Rentner tragen ihre Beiträge in Zeile 68 ein.

Haben Sie für sich eine **zusätzliche** freiwillige Pflegeversicherung abgeschlossen und sind Sie nach dem 31. 12. 1957 geboren, tragen Sie bitte diese Beiträge in Zeile 65 ein. Zusammen veranlagte Ehegatten tragen diese Beiträge jeweils für den versicherten Ehegatten in Zeile 65 ein. Die Eintragung dient der Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen des zusätzlichen Höchstbetrags von 184 €.

Freiwillige Angestellten-, Renten- und Höherversicherung sowie Beiträge von Nichtarbeitnehmern zur Sozialversicherung

Zeile 67

Die Beiträge zur freiwilligen Angestelltenversicherung, Rentenversicherung und Höherversicherung gehören ebenso wie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu den Vorsorgeaufwendungen. Auch die Beiträge von Nichtarbeitnehmern zur Sozialversicherung können hier eingetragen werden.

Krankenversicherung

Zeile 68

Hier können Sie die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung einschließlich der Krankenhaustagegeld- und der Krankentagegeldversicherung geltend machen. Rentner können hier den Eigenanteil am Krankenversicherungsbeitrag eintragen.

Beitragsrückzahlungen der Krankenkasse oder des Versicherungsunternehmens müssen Sie gesondert angeben und von den Beitragsaufwendungen abziehen. Soweit Ihr Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse gezahlt hat, werden nur die übersteigenden Beitragsleistungen berücksichtigt.

Unfallversicherung

Zeile 69

Beiträge für eine private Unfallversicherung gehören zu den Vorsorgeaufwendungen, wenn die Unfallversicherung ausschließlich private Risiken abdeckt. Sind sowohl private als auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte als Sonderausgaben und Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Lebensversicherung

Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)

Haben Sie Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag geleistet, besteht die Möglichkeit, diese wie folgt steuerlich zu berücksichtigen:

- Für die Beiträge wird eine Altersvorsorgezulage und ggf. darüber hinaus ein Sonderausgabenabzug gewährt. Die Altersvorsorgezulage ist beim Anbieter zu beantragen. Zum Sonderausgabenabzug vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 72 und 73.
In diesem Fall werden die späteren Leistungen aus der steuerlich geförderten Altersvorsorge in vollem Umfang besteuert, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen;
- Sofern Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht geltend machen, besteht die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen von Höchstbeträgen zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 70).

In diesem Fall werden die späteren Leistungen aus der privaten Altersvorsorge regelmäßig wie eine Altersrente besteuert.

Die gleichen Möglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte (nicht: pauschal versteuerte oder steuerfreie) Beiträge, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese Einrichtungen dem Begünstigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten.

Zeile 70

Zu den Lebensversicherungen gehören auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr. Außerdem fallen hierunter Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Versorgungs- und Pensionskassen einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind. Das gilt aber nicht für solche Aufwendungen, die von Ihrem Arbeitgeber steuerfrei gezahlt, ersetzt oder pauschal besteuert worden sind.

Fondsgebundene Lebensversicherungen und von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen sind nicht begünstigt.

Haftpflichtversicherung

Zeile 71

Hier können Sie Beiträge für private Haftpflichtversicherungen geltend machen. Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

Tragen Sie bitte die Summe Ihrer Haftpflichtversicherungsbeiträge in die dafür vorgesehene Spalte ein. Maßgebend sind die tatsächlichen Beitragszahlungen, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt. Eine Beitragsrückvergütung muss gesondert angegeben und von den Beitragszahlungen abgezogen werden.

Altersvorsorgebeiträge

Zeilen 72 und 73

In diesen Zeilen können Sie den über eine Altersvorsorgezulage hinausgehenden Sonderausgabenabzug beantragen. Sofern Sie diesen Abzug geltend machen, fügen Sie bitte die **Anlage AV** sowie die Bescheinigung(en) über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge bei. Weitere Einzelheiten können Sie den Erläuterungen auf der Rückseite der Anlage AV entnehmen.

Übrige Sonderausgaben

Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 75 bis 90 näher bezeichneten Aufwendungen. Ohne Nachweis wird ein Pauschbetrag für die übrigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (vgl. **Anlage Kind**) von 36 € und für Ehegatten sowie für Verwitwete im Todesjahr des Ehegatten und in dem darauf folgenden Jahr im Regelfall ein Pauschbetrag von 72 € berücksichtigt.

Sie brauchen hier nur dann Angaben zu machen, wenn die bezeichneten Sonderausgaben bei Ihnen – ggf. zusammen mit denen Ihres Ehegatten – den maßgebenden Pauschbetrag übersteigen. Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen sollten Sie stets in voller Höhe eintragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 83 bis 90).

Renten und dauernde Lasten

Zeilen 75 und 76

Rentenzahlungen und dauernde Lasten, die Sie geleistet haben, können Sie nur dann als Sonderausgaben geltend machen, wenn sie auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen (z. B. Sie haben im Rahmen der vorweg genommenen Erbfolge ein Mietwohngrundstück von Ihren Eltern erhalten und müssen deshalb laufende Versorgungsleistungen erbringen), wenn sie nicht Gegenstand eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in Zusammenhang stehen.

Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, oder an deren Ehegatten. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen (vgl. aber Erläuterungen zu den Zeilen 106 bis 115). Wegen Unterhaltszahlungen an Ehegatten siehe Erläuterungen zu Zeile 77.

Machen Sie erstmals Renten oder dauernde Lasten geltend, fügen Sie bitte eine Ablichtung des Vertrags bei. Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebenszeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Anschriften und Geburtsdaten an, soweit sie sich nicht aus dem Vertrag ergeben.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Zeile 77

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind bis zum Höchstbetrag von 13 805 € jährlich als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt und der Empfänger im Inland lebt (vgl. aber Erläuterungen zu den Zeilen 54 bis 61). Die als Sonderausgaben abgezogenen Unterhaltsleistungen sind beim Empfänger steuerpflichtig (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 17 und 18 der Anlage SO). Der Antrag gilt

nur für ein Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist bis auf Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Für den Antrag verwenden Sie bitte die beim Finanzamt erhältliche **Anlage U**; sie ist von Ihnen zu unterschreiben; sie ist auch vom Empfänger der Unterhaltsleistungen zu unterschreiben, wenn er dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat.

Wird der Sonderausgabenabzug nicht beantragt oder fehlt hierzu die Zustimmung des Empfängers der Unterhaltsleistungen, können diese als außergewöhnliche Belastungen (Zeilen 106 bis 115) geltend gemacht werden. Die Unterhaltsleistungen können nur insgesamt als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Zeilen 80 und 81

Der Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine Berufsausübung notwendig sind, vollzieht sich im Allgemeinen im Bereich der Ausbildung. Aufwendungen für Ihre eigene Berufsausbildung oder für die Berufsausbildung Ihres Ehegatten werden bis zu einem Höchstbetrag von je 920 € jährlich als Sonderausgaben anerkannt. Der Höchstbetrag erhöht sich auf 1 227 €, wenn Sie oder Ihr Ehegatte wegen der Berufsausbildung auswärts untergebracht waren. Aufwendungen für Hobbykurse sind jedoch nicht abziehbar.

Zu den Ausbildungs- bzw. Weiterbildungskosten gehören nicht nur Lehrgangs- und Studiengebühren sowie die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial, sondern auch die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Ausbildungs-(Weiterbildungs-)stätte sowie Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bei einer auswärtigen Unterbringung. Für diese Wege erhalten Sie regelmäßig eine Entfernungspauschale von 36 Cent für die ersten zehn und 40 Cent für jeden weiteren Entfernungskilometer. Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Aus- oder Weiterbildung sind von den Aufwendungen abzuziehen.

Entstehen die Aufwendungen im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses, kommt nur der Abzug als Werbungskosten in Betracht (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 48 der Anlage N).

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke an inländische Zuwendungsempfänger

Zeilen 83 bis 90

Zuwendungen für **steuerbegünstigte Zwecke** werden nur in begrenzter Höhe berücksichtigt (in der Regel bis 5 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte; für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke weitere 5 %).

Bestimmte Zuwendungen an **Stiftungen** sind darüber hinaus bis 20 450 € begünstigt. Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb eines Jahres nach Gründung sind bis 307 000 € begünstigt. Tragen Sie alle Zuwendungen an Stiftungen daher bitte in Zeile 83 oder 86 ein.

Bei Zuwendungen an **politische Parteien** (Zeile 89) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens 825 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten höchstens 1 650 €. Höhere Zuwendungen als 1 650 € bzw. 3 300 € werden bis maximal 1 650 € bzw. 3 300 € als Sonderausgaben berücksichtigt.

Bei Zuwendungen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 90), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens 825 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten höchstens 1 650 €.

Alle Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke sind grundsätzlich durch eine **Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbestätigung)** nachzuweisen. Für Zuwendungen bis 100 € ist folgender vereinfachter

Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie und Zuschläge bei Wohlfahrtsbriefmarken sind keine steuerlich begünstigten Zuwendungen. Gleiches gilt für Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Verlustabzug

Zeilen 91 bis 94

Ergibt sich bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung 2003 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2002 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich. Sie haben jedoch das Wahlrecht, den Verlustrücktrag zu beschränken.

Der Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2002 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte 2003 kann der Höhe nach und / oder bezogen auf negative Einkünfte aus einzelnen Einkunftsarten beschränkt werden. Falls Sie den Verlustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 93 an, mit welchem Betrag Sie die negativen Einkünfte zurücktragen wollen. Sollen die negativen Einkünfte nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte „0“ ein. Falls Sie den Verlustrücktrag auf einzelne Einkunftsarten begrenzen möchten, geben Sie bitte in der **Anlage VA** die entsprechenden Beträge an.

Wurde für Sie oder für Ihren Ehegatten unter Ihrer jetzigen Steuernummer auf den 31.12.2002 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 92 das entsprechende Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Sind Sie oder Ihr Ehegatte für 2002 unter einer anderen Steuernummer veranlagt worden (z. B. vor Eheschließung, Umzug), geben Sie bitte zusätzlich die zum 31.12.2002 festgestellten verbleibenden Verlustvorträge auf der **Anlage VA** (Rückseite) an.

Außergewöhnliche Belastungen

Zeilen 95 bis 120

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall, Unwetterschäden, Ehescheidung entstehen. Das Finanzamt hilft in diesen Fällen durch eine Steuerermäßigung, wenn die Ausgaben nicht ersetzt werden.

Welche außergewöhnlichen Belastungen haben Musters?
Herr Musters Mutter ist geschieden; sie lebt in Rostock in ihrer eigenen Wohnung und bezieht aus der Rentenversicherung eine Rente von 3 500 € jährlich. Herr Muster hat deshalb seine Mutter das ganze Jahr über mit monatlich 125 € unterstützt und beantragt hierfür eine Steuerermäßigung in den Zeilen 106 bis 115.
Frau Muster war mehrere Wochen schwer krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4 750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3 400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Diese Beträge trägt Herr Muster bei Zeile 117 ein. Er weiß, dass die verbleibenden Kosten von 1 100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt werden, sondern vom Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden müssen.

Hatten auch Sie außergewöhnliche Belastungen? Dann lesen Sie hier, wie Sie diese geltend machen können.

106	Unterhalt für bedürftige Personen Name und Anschrift der unterhaltigen Person		Geburtsdatum		52
	F. Muster, Königsstr. 17, 18055 Rostock		23.3.1926		Offtl. Ausbildungshilfen
107	Familienstand, Beruf	Verwandtschaftsverhältnis zur unterhaltenen Person			55
	geschieden, Rentnerin	Mutter			Unterhaltsleistungen Dritter
108	Hatte jemand für diese Person Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, für die Monate _____ vom - bis _____				53
109	Die unterstützte Person ist der geschiedene Ehegatte.		Die unterstützte Person ist als Kindesmutter / Kindesvater gesetzlich unterhaltsberechtig.		Tatsächl. Unterhaltsleistungen d. Stpt.
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		54
110	Die unterstützte Person ist nicht unterhaltsberechtig, jedoch wurden bei ihr wegen der Unterhaltszahlungen öffentliche Mittel gekürzt oder nicht gewährt.				Länderschlüssel
					80 1 = 1/5 2 = 3/5
111	Aufwendungen für die unterhaltene Person (A/n)		vom - bis		Höhe
	Zuwendungen in Geld		1.1.-31.12.		7.500 €
112	Diese Person hatte		Offtl. Ausbildungshilfen		Renten, andere Einkünfte, Bezüge
	a) im Unterhaltszeitraum		3.500 €		Vermögen
113	b) außerhalb des Unterhaltszeitraums		€		€
114	Diese Person lebte		zusammen mit folgenden Angehörigen		
	in meinem Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> im eigenen / anderen Haushalt <input type="checkbox"/>				
115	Zum Unterhalt dieser Person haben auch beigetragen (Name, Anschrift, Zeitraum und Höhe der Unterhaltsleistungen)				99 12
116	Andere außergewöhnliche Belastungen		Gesamtaufwand im Kalenderjahr EUR		Erhaltene / zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR
	Krankheitskosten (Bt. Aufstellung)		4.750		3.650
117					Nr. Wert

Behinderte und Hinterbliebene

Zeilen 95 bis 98

Sind Sie behindert und wollen Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen, können Sie einen Pauschbetrag beanspruchen. Im Fall des Einzelnachweises müssen Sie Ihre Aufwendungen in den Zeilen 117 bis 120 eintragen.

Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt:

Grad der Behinderung	EUR	Grad der Behinderung	EUR
25 und 30	310	65 und 70	890
35 und 40	430	75 und 80	1 060
45 und 50	570	85 und 90	1 230
55 und 60	720	95 und 100	1 420

Blinde sowie hilflose Behinderte erhalten einen Pauschbetrag von 3 700 € jährlich.

Behinderten mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 steht der entsprechende Pauschbetrag jedoch nur zu,

- wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z. B. Unfallrente, nicht aber aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder auf andere laufende Bezüge besteht oder
- wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Neben dem Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen geltend machen (siehe Hinweise zu den Zeilen 99 und 100, 101 bis 103 und 117 bis 120).

Sind Ihnen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, können Sie einen Pauschbetrag von 370 € beantragen. Den Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags abgefunden worden ist.

Steht Ihrem Ehegatten ein Behinderten-Pauschbetrag zu, können Sie auch diesen geltend machen. Die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind bzw. Enkelkind, für das Sie Kindergeld oder Freibeträge für Kinder erhalten, können Sie auf der **Anlage Kind** beantragen.

Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung in der Regel vom Versorgungsamt; bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag von 3 700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) gewährt werden.

Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

Zeilen 99 und 100

Hatten Sie eine Hilfe im Haushalt, können Sie den aufgrund eines Dienstverhältnisses gezahlten Arbeitslohn oder entsprechende Aufwendungen nur geltend machen,

- wenn Sie oder Ihr Ehegatte mindestens 60 Jahre alt waren oder
- wenn Sie, Ihr Ehegatte, ein zum Haushalt gehörendes Kind oder sonst jemand, der zu Ihrem Haushalt gehörte und für den Sie eine Steuerermäßigung (siehe Zeilen 106 bis 115) erhalten, schwer behindert oder krank war.

Das Finanzamt berücksichtigt regelmäßig höchstens 52 € monatlich. Dieser Betrag erhöht sich auf 77 €, wenn zu Ihrem Haushalt eine hilflose oder schwer behinderte Person (Grad der Behinderung mindestens 50) gehört.

Heim- oder Pflegeunterbringung

Zeilen 101 bis 103

Waren Sie oder Ihr Ehegatte in einem Altenheim, Pflegeheim o. ä. untergebracht, können bis zu 52 € (bei Unterbringung zur dauernden Pflege 77 €) monatlich berücksichtigt werden, wenn in den Heimkosten auch Kosten der Zimmerreinigung, Wäsche, Essenzubereitung enthalten sind.

Beachten Sie bitte: Für den gleichen Zeitraum wird entweder der Höchstbetrag für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder der Höchstbetrag für Heim- oder Pflegeunterbringung gewährt, es sei denn, die Ehegatten waren wegen Pflegebedürftigkeit eines Ehegatten an der gemeinsamen Haushaltsführung gehindert. Die übersteigenden Aufwendungen können bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich berücksichtigt werden (vgl. auch Hinweise zu den Zeilen 117 bis 120 unter Pflegekosten).

Pflege-Pauschbetrag

Zeilen 104 und 105

Wenn Sie eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag von 924 € jährlich gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten bzw. die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet (Bezahlung einer fremden Pflegeperson, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen), liegen keine Einnahmen vor.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die Pflegeaufwendungen auch als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, sofern sie mehr als 924 € betragen oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen. Allerdings wird dann eine „zumutbare Belastung“ angerechnet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 117 bis 120). Der Pflege-Pauschbetrag wird regelmäßig nur für die Pflege von Angehörigen gewährt. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Pauschbetrag für Behinderte berücksichtigt werden (vgl. Hinweise zu den Zeilen 95 bis 98).

Weisen Sie bitte die Pflegebedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“, durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt) oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger – Pflegestufe III – nach.

Unterhalt für bedürftige Personen

Zeilen 106 bis 115

Haben Sie bedürftige Personen unterhalten, für die niemand Kindergeld oder Freibeträge für Kinder erhalten hat und die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, z. B. Eltern, Großeltern und Kinder, können Sie Ihre nachgewiesenen Aufwendungen für jede unterhaltene Person bis zu 7 188 € jährlich geltend machen. Gesetzlich unterhaltsberechtigt kann auch die Mutter eines Kindes gegenüber dessen Vater bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sein; auch der Vater eines Kindes kann einen entsprechenden Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter haben, wenn er das Kind betreut (Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB). Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder der mit Ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Verwandte oder Verschwägerter, wenn ihm zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) mit Rücksicht auf Ihre Unterhaltsleistungen gekürzt oder nicht gewährt worden sind. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass Ihnen Unterhaltsaufwendungen i. H. v. 599 € monatlich entstehen.

Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie 624 € jährlich übersteigen.

Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Zu den anrechenbaren Einkünften gehören auch solche aus nichtselbstständiger Arbeit. Hat die unterhaltene Person über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 044 € hinausgehende Werbungskosten, erläutern Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 63 der Anlage N). Steuerfreier oder pauschal besteuert Arbeitslohn gehört zu den Bezügen.

Zu den anrechenbaren Bezügen gehören außerdem alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind (z. B. Arbeitslosengeld / -hilfe, Wohngeld, Sozialhilfe). Hiervon werden die damit zusammenhängenden Aufwendungen abgezogen, mindestens aber ein Pauschbetrag von 180 €. Ist die unterhaltene Person verheiratet, wird ihr grundsätzlich die Hälfte des Nettoeinkommens ihres Ehegatten als eigene Bezüge zugerechnet.

Die Jahresbeträge ermäßigen sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Auch Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können hier geltend gemacht werden, wenn Sie nicht den Abzug als Sonderausgaben beantragt haben (vgl. Erläuterungen zu Zeile 77).

Haben Sie mehrere Personen unterhalten, machen Sie bitte für die zweite und jede weitere Person Angaben auf einem besonderen Blatt.

Entstehen Ihnen aufgrund außergewöhnlicher Umstände besondere Aufwendungen für die unterhaltene Person, können diese als andere außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 117 bis 120).

Lebt die unterhaltene Person nicht im Inland, können Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. Deshalb erkennt das Finanzamt folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen EUR	Anrechnungsfreier Betrag EUR	Land
7 188	624	Ländergruppe 1 Australien, Europäische Union, Gibraltar, Island, Israel, Japan, Kanada, Kuwait, Liechtenstein, Monaco, Neuseeland, Norwegen, San Marino, Schweiz, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika
4 792	416	Ländergruppe 2 Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Bermudas, Brasilien, Chile, China (Taiwan), Hongkong, Katar, Korea (Republik), Libyen, Malta, Oman, Panama, Saudi-Arabien, Seychellen, Slowenien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Uruguay, Zypern
2 396	208	Ländergruppe 3 alle übrigen Länder

Andere außergewöhnliche Belastungen

Zeilen 117 bis 120

Neben den bisher erläuterten Fällen können Sie noch andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen jedoch nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie einen bestimmten Teil Ihrer Einkünfte übersteigen. Diese „zumutbare Belastung“ ist im Einkommensteuergesetz im Einzelnen geregelt und wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Andere außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:

Bestattungskosten

für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige Ersatzleistungen übersteigen (z. B. Sterbegeld der Krankenkassen und andere Versicherungsleistungen). Es können aber nur Kosten berücksichtigt werden, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Die Kosten für die Trauerkleidung und die Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung werden nicht anerkannt.

Ehescheidungskosten,

zu denen Gerichts- und Anwaltskosten gehören, nicht jedoch Unterhaltszahlungen und der Vermögensausgleich.

Kfz-Kosten

für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten von Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt und die zugleich geh- und stehbehindert sind (Merkzeichen „G“ oder orangefarbener Flächenaufdruck im Schwerbehindertenausweis). Ohne Nachweis der Kosten werden im Allgemeinen 900 € (3 000 km zu 30 Cent) anerkannt.

Bei außergewöhnlich Gehbehinderten, die sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kfz bewegen können (Merkzeichen „aG“), bei Personen mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ und bei Personen, die in Pflegestufe III eingestuft sind, werden in angemessenem Rahmen (regelmäßig bis zu 15 000 km jährlich) alle Privatfahrten anerkannt. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ein höherer Kilometersatz als 30 Cent wird vom Finanzamt nicht berücksichtigt.

Krankheitskosten,

soweit sie nicht von dritter Seite, z. B. einer Krankenkasse, steuerfrei ersetzt worden sind oder noch ersetzt werden.

Kurkosten,

wenn die Notwendigkeit der Kur durch Vorlage eines vor Kurbeginn ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird, sofern dies nicht schon aus anderen Unterlagen (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der Versicherungsanstalt) offensichtlich ist. Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht als Nachweis der Notwendigkeit der Kur nicht aus.

Pflegekosten,

die Ihnen oder Ihrem Ehegatten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder durch Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim entstehen.

Sie können bei Nachweis der Pflegebedürftigkeit (Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III i. S. d. Pflegeversicherungsgesetzes oder durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“) als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Die Gesamtkosten sind um den Anteil zu kürzen, der auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen entfällt. Dieser Anteil ist aus Vereinfachungsgründen in Höhe des Höchstbetrags für Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für Heim- oder Pflegeunterbringung anzusetzen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 99 und 100, 101 bis 103).

Bei Auflösung des Haushalts wird von den Aufwendungen eine Haushaltsersparnis von 19,96 € täglich (599 € monatlich, 7 188 € jährlich) abgezogen.

Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen. Geben Sie bitte neben den von Ihnen und ggf. weiteren Personen getragenen Aufwendungen auch die Gesamtkosten der Heimunterbringung, die Höhe der Erstattungen von dritter Seite (z. B. Pflegekasse) sowie die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge der pflegebedürftigen Person an.

Wiederbeschaffungskosten

für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, verloren wurden.

Anlage Kind

Beim Familienleistungsausgleich wird im Laufe des Jahres in der Regel Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahrs prüft das Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer, ob ein Kinderfreibetrag (1 824 € bzw. 3 648 € bei zusammen veranlagten Eltern) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (1 080 € bzw. 2 160 € bei zusammen veranlagten Eltern) abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt (vgl. aber auch die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 36). Bei Abzug dieser Freibeträge wird das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet. Die Freibeträge werden jedoch stets bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. **Füllen Sie bitte auch dann für jedes Kind eine Anlage Kind aus, wenn Sie entsprechende Angaben bereits gegenüber der Familienkasse gemacht haben.**

Angaben zu Kindern

Zeilen 1 bis 4

Angaben zu Kindern sind unabhängig davon vorzunehmen, ob sie auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt sind oder nicht. Geben Sie bitte bei Ihren volljährigen Kindern auch an, ob diese verheiratet sind (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 29).

Es sind auch Kinder einzutragen, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Geben Sie in diesem Fall in Zeile 3 bitte auch den Staat an, in dem das Kind 2003 wohnte.

Bei Kindern, die sich lediglich zum Zwecke der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, aber weiterhin zum Haushalt der Eltern gehören oder über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen, ist die Anschrift im Inland einzutragen.

Für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, werden die Freibeträge für Kinder bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Drittel und bei Ländern der Ländergruppe 3 um zwei Drittel gekürzt. Zur Ländergruppeneinteilung vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zu den Zeilen 106 bis 115 des Hauptvordrucks.

Die Angaben in den Zeilen 1 bis 4 dienen der Prüfung, ob die Freibeträge für Kinder für jedes einzelne Kind unter Anrechnung des Kindergeldes abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt. Tragen Sie bitte für jedes einzelne Kind das für 2003 erhaltene Kindergeld ein (monatlich für das erste, zweite und dritte Kind je 154 € und ab dem vierten Kind je 179 €). Auf den Zuflusszeitpunkt kommt es nicht an.

Beispiel:

Für das im Dezember 2003 geborene Kind haben die Eltern einen Kindergeldanspruch i. H. v. 154 €. Dieses Kindergeld wird jedoch erst im Januar 2004 ausgezahlt. Gleichwohl sind in Zeile 2 der Anlage Kind 2003 154 € einzutragen.

Wurde für zurückliegende Kalenderjahre Kindergeld für Kinder nachgezahlt oder zurückgefordert, für die im betreffenden Kalenderjahr ein Freibetrag für Kinder vom Einkommen abgezogen wurde, ist eine korrigierte Anlage Kind für dieses Kalenderjahr abzugeben.

Auch derjenige Elternteil „erhält“ das Kindergeld, dem es nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern bei der Bemessung seiner Unterhaltsverpflichtung angerechnet werden kann. In diesen Fällen ist beim anderen Elternteil nicht das in voller Höhe ausgezahlte, sondern das halbe Kindergeld anzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf einen Elternteil übertragen wurde (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 36).

Beispiel:

Das 17-jährige Kind der geschiedenen Eheleute lebt bei der Mutter. Der Vater erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung. Das ihm zustehende Kindergeld wird ihm nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern bei der Bemessung seiner Unterhaltsverpflichtung angerechnet. Obwohl die Mutter das volle Kindergeld i. H. v. 154 € monatlich (1 848 € jährlich) erhält, hat sie in Zeile 2 nur das halbe Kindergeld (= 924 €) einzutragen. Der Vater hat die andere Hälfte einzutragen.

Hat dagegen ein Elternteil Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 36), weil der halbe Kinderfreibetrag

des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, ist bei diesem das volle Kindergeld anzusetzen, und zwar unabhängig davon, an wen das Kindergeld ausbezahlt wurde.

Beispiel:

Das 17-jährige Kind der geschiedenen Eheleute lebt bei der Mutter. Auf Antrag wird der halbe Kinderfreibetrag, der dem Vater zusteht, auf die Mutter übertragen, weil er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht erfüllt. Die Mutter hat in Zeile 2 das volle Kindergeld i. H. v. 1 848 € einzutragen, da ihr der volle Kinderfreibetrag zusteht.

Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen (z. B. ausländisches Kindergeld, Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung) tragen Sie bitte ebenfalls ein.

Bei den Mustern liegen die Verhältnisse so: Sie haben zwei gemeinsame Kinder, den Sohn Volker, geboren am 3. 1. 1980, und die Tochter Claudia, geboren am 20.8.1985. Volker studiert in Hannover. Claudia besucht das Gymnasium. Für die beiden Kinder wurden jeweils 1 848 € Kindergeld gezahlt. Volker hat in den Semesterferien zeitweise gearbeitet. Claudia hat keine eigenen Einkünfte und Bezüge.

Name und Vorname Musters, Heribert u. Hauweloore		Lfd. Nr. der Anlage 7		2003	
Steuernummer 1234567890		Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben.		1.-7. Anlage = 6 weitere Anlagen = 7	
		99		3	
Angaben zum Kind					
Zelle					
1. Vorname Volker		ggf. abweichender Familienname			
2. Geburtsdatum 03.01.1980		verheiratet seit dem		Für 2003 ausgezahlt Kindergeld / Höhe des zivilrechtlichen Ausgleichsanspruchs / vergleichbare Leistungen 15 1.848 €	
3. Anschrift (bei Wohnsitz im Ausland bitte auch den Staat angeben) Hannover, Auf dem Leidenberg					
4. Wohnort im Inland 0101200331122003		Wohnort im Ausland			
Kindschaftsverhältnis zur steuerpflichtigen Person / zum Ehemann					
6. <input checked="" type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind		<input type="checkbox"/> Pflegekind		<input type="checkbox"/> Enkelkind / Stiefkind	
7. Kindschaftsverhältnis zur Ehefrau		Bei einem Pflegekind: Empfangene Unterhaltsleistungen / Pflegegelder			
8. <input checked="" type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind		<input type="checkbox"/> Pflegekind		<input type="checkbox"/> Enkelkind / Stiefkind	
9. Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen		Bei einem Pflegekind: Empfangene Unterhaltsleistungen / Pflegegelder			
10. Name, letztbekannte Anschrift und Geburtsdatum dieser Personen, Art des Kindschaftsverhältnisses					
11. Das Kindschaftsverhältnis zum anderen Elternteil ist durch Tod des anderen Elternteils erloschen					
Berücksichtigung eines volljährigen Kindes					
12. Das Kind befand sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung		1. Ausbildungsabschnitt vom bis		2. Ausbildungsabschnitt vom bis	
13. <input checked="" type="checkbox"/> Studium		01.10.2003 31.12.2003			
14. Das Kind konnte eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen					
15. Das Kind hat ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr, einen Europäischen Freiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 14 b Zivildienstgesetz) abgeleistet					
16. Das Kind befand sich in einer Übergangszeit (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten) von höchstens vier Monaten					
17. Das Kind war ohne Beschäftigung und bei einem Arbeitsamt als Arbeit suchend gemeldet					
18. Das Kind war wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten					
19. Das Kind hat gesetzlichen Grundwehr- / Zivildienst oder davon befreienden Dienst geleistet					
Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes					
21. im Kalenderjahr		Bruttoarbeitslohn		darauf entfallende Werbungskosten	
22. davon innerhalb des Berücksichtigungszeitraums		EUR		EUR	
23. davon entfallen auf Zeiten auswärtiger Unterbringung bei Berufsausbildung		EUR		EUR	
24. 4.400		4.400		4.400	
25. 4.400					

Kindschaftsverhältnis

Zeilen 5 bis 11

Kinder sind leibliche Kinder, angenommene Kinder (Adoptivkinder) und Pflegekinder. Ist das Kindschaftsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem leiblichen Kind vor dem 1.1.2003 durch Adoption erloschen, dürfen Sie dieses Kind nicht mehr angeben. Haben Sie ein Kind im Laufe des Jahres 2003 angenommen, teilen Sie bitte dem Finanzamt das Datum mit. Entsprechendes gilt, wenn Ihr leibliches Kind im Laufe des Jahres bei einer anderen steuerpflichtigen Person Pflegekind oder Adoptivkind geworden ist.

Pflegekinder sind Kinder, zu denen Sie in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung stehen und die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht und Sie die Unterhaltskosten für das Kind zu einem nicht nur unwesentlichen Teil getragen haben. Pflegegeld oder andere Mittel, die Sie für den Unterhalt des Kindes erhalten haben, geben Sie bitte in Zeile 6 bzw. 8 an.

Ist Ihr leibliches Kind bei einer anderen steuerpflichtigen Person ein Pflegekind, ist es ab diesem Zeitpunkt nur als Pflegekind zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn eine andere Person Ihr Kind adoptiert.

Zur Berücksichtigung von Stief- und Enkelkindern vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 36.

Minderjährige Kinder

Für Kinder unter 18 Jahren machen Sie Angaben nur in den Zeilen 1 bis 11, da die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge bei Kindern dieser Altersgruppe unerheblich ist. Hat das Kind im Laufe des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet, machen Sie zusätzlich in den Zeilen 13 bis 29 die entsprechenden Angaben.

War ein Kind 2003 nicht in Ihrer Wohnung gemeldet, müssen Sie eine steuerliche Lebensbescheinigung der Wohnsitzgemeinde des Kindes vorlegen. Dies gilt nicht, wenn das Kind auf Ihrer Lohnsteuerkarte bereits berücksichtigt worden ist.

Volljährige Kinder

Zeilen 12 bis 29

Für über 18 Jahre alte Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außerdem Angaben in den Zeilen 13 bis 29 erforderlich. Diese Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn ihre eigenen Einkünfte und Bezüge 7 188 € im Kalenderjahr nicht übersteigen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 29) und sie

– für einen Beruf ausgebildet worden sind (einschl. Schulausbildung) oder

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnten oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne der Fördergesetze oder europäischen Freiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14 b Zivildienstgesetz geleistet haben.

Ein Kind ist auch für die Zeiten zu berücksichtigen, in denen es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befand; dies gilt entsprechend für die Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende des Wehr- oder Ersatzdienstes bzw. eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne der Fördergesetze oder eines europäischen Freiwilligendienstes oder eines anderen Dienstes im Ausland i. S. d. § 14 b Zivildienstgesetz.

Kinder ohne Beschäftigung können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie bei einem Arbeitsamt im Inland oder in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR als Arbeitsuchende gemeldet sind.

Für volle Kalendermonate, in denen diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, wird kein Freibetrag für Kinder gewährt.

Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst oder freiwilligen Wehrdienst leisten oder eine von diesen Diensten befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben, können für diese Zeit nicht berücksichtigt werden. Stattdessen kann in diesen Fällen der Berücksichtigungszeitraum um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus verlängert werden, wenn das Kind noch ohne Beschäftigung war, sich in Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befand. Tragen Sie die Dauer dieser Dienste in der vorgesehenen Spalte der Zeile 20 ein.

Ohne Altersbegrenzung werden Kinder berücksichtigt, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Ein Kind ist außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten, wenn das Kind mit seinen eigenen Mitteln seinen gesamten Lebensbedarf nicht decken kann. Der gesamte notwendige Lebensbedarf des Kindes setzt sich aus dem Grundbedarf (7 188 € für das Jahr 2003) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (u. a. Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, ggf. Behinderten-Pauschbetrag) zusammen. Dem so ermittelten notwendigen Lebensbedarf sind die Einnahmen des Kindes gegenüber zu stellen. Dazu gehören neben Einkünften auch Bezüge, insbesondere die Eingliederungshilfe und der nach der Sachbezugsverordnung zu bestimmende Wert der Verpflegung im Falle einer Heimunterbringung. Als Bezüge sind auch die steuerfreie Unfallrente des Kindes und das von der Pflegeversicherung gezahlte Pflegegeld anzusetzen.

Bitte fügen Sie für die über 18 Jahre alten Kinder die entsprechenden Unterlagen oder Bescheinigungen bei (z. B. Schul- oder Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsbescheinigung).

Verheiratete Kinder werden grundsätzlich ab dem der Eheschließung folgenden Monat nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte des Kindes nicht in der Lage ist, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder

Zeilen 21 bis 29

Für Kinder über 18 Jahre kann ein Freibetrag für Kinder nur dann gewährt werden, wenn ihre Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, nicht mehr als 7 188 € im Kalenderjahr betragen haben. Der Betrag von 7 188 € vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung an keinem Tag vorgelegen haben. Bei Kindern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ermäßigt sich die Grenze der Einkünfte und Bezüge des Kindes ggf. entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes (vgl. die Ländergruppeneinteilung in den Erläuterungen zu den Zeilen 106 bis 115 des Hauptvordrucks).

Zum Begriff der Einkünfte und Bezüge siehe auch die Erläuterungen zu den Zeilen 106 bis 115 des Hauptvordrucks. Sollten Sie **nach Ablauf des Kalenderjahres 2003** die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge bereits gegenüber der Familienkasse nachgewiesen haben, können Sie auch eine Ablichtung der dort gemachten Angaben beifügen. In den Zeilen 23 und 27 sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes einzutragen, die es im gesamten Kalenderjahr bezogen hat. Die Einkünfte und Bezüge sind auch dann für das ganze Kalenderjahr anzugeben, wenn das Kind erst im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat. In den Zeilen 24 und 28 sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes einzutragen, die es im Berücksichtigungszeitraum bezogen hat. Einkünfte und Bezüge im Monat des Wechsels von der Berufsausbildung / Beschäftigungslosigkeit zur Berufstätigkeit sind in diesen Zeilen nicht anzusetzen, soweit sie auf den Zeitraum der Berufstätigkeit entfallen. Einkünfte und Bezüge im Heiratsmonat bleiben in den Zeilen 24 und 28 ebenfalls außer Betracht, soweit sie auf den Zeitraum nach der Eheschließung entfallen, wenn das Kind wegen der Heirat zukünftig nicht mehr berücksichtigt wird. Sonderzuwendungen (Urlaubs-

Weihnachtsgeld), die während der Berufsausbildung des Kindes zufließen, sind auf alle Monate der Berufsausbildung gleichmäßig zu verteilen. Sofern Ihr Kind auswärtig untergebracht und in Berufsausbildung war, geben Sie bitte in den Zeilen 25 und 29 die auf diesen Zeitraum entfallenden Einkünfte und Bezüge an.

Von den Einkünften und Bezügen eines Kindes sind besondere Ausbildungskosten abzuziehen, z. B. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, Kosten für Arbeitsmittel und für Studiengebühren, nicht jedoch Aufwendungen für auswärtige Unterbringung sowie Mehraufwand für Verpflegung. Ist ein verheiratetes Kind zu berücksichtigen, wird ihm grundsätzlich die Hälfte des verfügbaren Einkommens seines Ehegatten als eigene Bezüge zugerechnet.

Übertragung des Kinderfreibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Zeilen 30 bis 36

Werden die Eltern zusammen veranlagt oder ist der andere Elternteil gestorben oder lebte er im Ausland und war nicht unbeschränkt steuerpflichtig, beträgt der Kinderfreibetrag 3 648 € und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 2 160 €. Das Gleiche gilt, wenn ein Pflege- oder Adoptivkindschaftsverhältnis nur zu einer Person besteht, der Wohnsitz oder Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist (machen Sie bitte die entsprechenden Angaben in den Zeilen 10, 11 und 31 bis 36).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil in den Zeilen 31 bis 36 beantragen, dass der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird, wenn er, nicht aber der andere Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für 2003 zu mindestens 75 % erfüllt hat. Dies führt auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Die konkrete Höhe der Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils sowie seine tatsächlichen Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen (z. B. durch Scheidungsurteil, Zahlungsbelege). Ist jedoch ein Elternteil, z. B. mangels ausreichender eigener finanzieller Mittel, nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, kann der ihm zustehende Kinderfreibetrag nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden. Eine einvernehmliche Übertragung des Kinderfreibetrags ist nicht möglich.

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil abweichend vom Kinderfreibetrag die Übertragung des halben Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils in den Zeilen 31 bis 36 beantragen, sofern das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war.

Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können einheitlich mit Zustimmung des leiblichen Elternteils auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; eine monatsweise Übertragung der Freibeträge ist nicht möglich. Verwenden Sie in diesem Fall bitte die **Anlage K**.

Haushaltsfreibetrag

Zeilen 37 bis 41

Die Frage nach der Meldung des Kindes in den Zeilen 38 und 39 betrifft Kinder geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatten, nicht-eheliche Kinder und zum Haushalt gehörende Stief- und Enkelkinder. Sie ist für den Anspruch auf Haushaltsfreibetrag von Bedeutung. Ist ein solches Kind bei beiden Eltern gemeldet, wird es nur einem Elternteil zugeordnet. Ein Kind wird grundsätzlich dem Elternteil zugeordnet, bei dem es erstmals im Kalenderjahr gemeldet war. War ein Kind bei beiden Eltern oder in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern gemeldet, wird es der Mutter zugeordnet. Es wird dem Vater zugeordnet, wenn die Mutter zustimmt; verwenden Sie bitte für die Zustimmung die Anlage K. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Zuordnung eines Kindes bei einem Großelternteil sinngemäß. Ist das Kind bei keinem der Elternteile gemeldet, erhält kein Elternteil einen Haushaltsfreibetrag.

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung

Zeilen 42 bis 44

Für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, kann ein Freibetrag bis zu 924 € jährlich abgezogen werden. Das gilt nur dann, wenn Sie für das Kind Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhalten. Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder wird der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung grundsätzlich auf die Eltern je zur Hälfte aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes	
42	Das Kind war auswärtig untergebracht.
43	vom 01.12.2003 bis 31.12.2003 Anschrift Hannover, Auf dem Leichenberg

ist eine andere Aufteilung möglich. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Großeltern sinngemäß. Kreuzen Sie ggf. das Auswahlfeld in Zeile 44 an und fügen Sie den gemeinsamen Antrag – auf einem besonderen Blatt – bei.

Für im Ausland lebende Kinder wird der Freibetrag ggf. gekürzt (vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zu den Zeilen 106 bis 115 des Hauptvordrucks).

Eigene Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes, die auf den Ausbildungszeitraum mit auswärtiger Unterbringung entfallen, werden von dem Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung abgezogen, jedoch grundsätzlich nur, soweit sie jährlich 1 848 € übersteigen. Ist ein verheiratetes Kind zu berücksichtigen, wird ihm grundsätzlich die Hälfte des verfügbaren Einkommens seines Ehegatten als eigene Bezüge zugerechnet.

Außerdem vermindert sich der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes tragen Sie bitte in den Zeilen 25 und 29 ein.

Für jeden vollen Monat, in dem eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat, ermäßigt sich der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung um ein Zwölftel.

Im Übrigen: Zur Ausbildung gehört auch die Schulausbildung!

Kinderbetreuungskosten

Zeilen 45 bis 54

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und für das Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht, gelten als außergewöhnliche Belastung.

Bestand kein gemeinsamer Haushalt der Elternteile, kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten in Betracht, wenn die Aufwendungen wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder wegen Krankheit erwachsen. Bei zusammenlebenden Eltern teilen müssen diese Voraussetzungen bei beiden Elternteilen vorliegen.

Die Krankheit muss innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, die Krankheit tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein.

Geltend machen können Sie z.B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinder-schwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreu-en,
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für (Nachhilfe-)Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Für jedes in Betracht kommende Kind können als außergewöhnliche Belastung ohne Anrechnung einer zumutbaren Belastung die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen, soweit sie 1 548 € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 € abgezogen werden. Der Grenz- bzw. Höchstbetrag gilt für Kinder zusammenlebender Eltern und für Elternteile, die den gesamten Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Anspruch nehmen. In allen anderen Fällen sind je Kind die Aufwendungen jedes Elternteils, soweit sie 774 € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 750 € abziehbar.

Die Jahresbeträge ermäßigen sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Für im Ausland lebende Kinder werden diese Beträge ggf. gekürzt (vgl. die Tabelle in den Erläuterungen zu den Zeilen 106 bis 115 des Hauptvordrucks).

Schulgeld

Zeilen 55 und 56

Besucht ein Kind, für das Sie Kindergeld oder Freibeträge für Kinder erhalten, im Inland eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule, sind 30 % des Entgelts als Sonderausgaben abziehbar. Tragen Sie bitte das von Ihnen an die Schule entrichtete Entgelt, gemindert um Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, in Zeile 56 ein und fügen Sie die entsprechenden Belege (z. B. Bescheinigung der Schule) bei.

Übertragung des Behinderten- bzw. Hinterbliebenen-Pauschbetrages

Zeilen 57 bis 60

Steht Ihrem Kind bzw. Enkelkind, für das Sie Kindergeld oder Freibeträge für Kinder erhalten, ein Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu, können Sie diesen geltend machen, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt. Zur Höhe der Pauschbeträge vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 95 bis 98 des Hauptvordrucks.

Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung in der Regel vom Versorgungsamt; bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag von 3 700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) gewährt werden.

Ist bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder ein dem Kind zustehender Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene zu übertragen, werden diese Beträge grundsätzlich auf die Eltern zur Hälfte aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag beider Eltern kann der Pauschbetrag in einem beliebigen Verhältnis aufgeteilt werden. Kreuzen Sie ggf. das Auswahlfeld in Zeile 60 an und fügen Sie den gemeinsamen Antrag bei.

Anlage N

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über den Arbeitslohn, über bestimmte Lohnersatzleistungen, über steuerfreien Arbeitslohn für Ausländertätigkeit, zur Arbeitnehmer-Sparzulage und über die Werbungskosten. Jeder Ehegatte muss seine Angaben in einer eigenen Anlage N machen.

Bei der im Vordruckkopf einzutragenden eTIN handelt es sich um die sog. electronic Taxpayer Identification Number, die Sie auf dem Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden, falls Ihr Arbeitgeber an dem elektronischen Lohnsteuerverfahren teilnimmt. Eine Eintragung ist nur vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber die eTIN auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt hat.

Den von Ihrem Arbeitgeber aufgrund einer Freistellungsbescheinigung steuerfrei belassenen Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung (sog. 325-€-Arbeitsverhältnis) geben Sie bitte nur in Zeile 38 des Hauptvordrucks an.

Arbeitslohn, Steuerabzugsbeträge

Zeilen 1 bis 6

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerkarte oder – falls Ihr Arbeitgeber am elektronischen Lohnsteuerverfahren teilnimmt – dem von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigten Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung.

Die zuletzt auf Ihrer ersten Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse tragen Sie bitte in Zeile 1 ein.

Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus der ersten Lohnsteuerkarte in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus allen weiteren Lohnsteuerkarten ein. Entsprechendes gilt für Dienstverhältnisse, für die zu Unrecht keine Lohnsteuerkarte vorgelegen hat.

Bitte fügen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2003 (auch eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerkarten Ihres Ehegatten) unbedingt im Original der Steuererklärung bei, und zwar auch dann, wenn die Lohnsteuerkarte keine Eintragung eines Arbeitgebers enthält.

Herr Muster war vom 1. 2. 2003 bis zum 31. 12. 2003 als Autoschlosser tätig. Im Juli 2003 bezog er wegen Kurzarbeit in seiner Firma Kurzarbeitergeld. Bis zum 31. 1. 2003 war Herr Muster arbeitslos und erhielt Arbeitslosengeld.

In Zeile 21 trägt Herr Muster das Arbeitslosengeld ein; dieser Betrag ergibt sich aus einer Bescheinigung, die das Arbeitsamt ihm ohne besondere Anforderung zugeschickt hat und die er dieser Erklärung beifügt.

Frau Muster füllt eine eigene Anlage N aus.

Name und Vorname Mustar, Heribert		Anlage N		2003	
Steuernummer 1234567890		Jeder Ehegatte mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.		Stpfl./Ehemann = 7 Ehefrau = 8	
eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung				99 4	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit					
Angaben zum Arbeitslohn		Erste Lohnsteuerkarte		Weitere Lohnsteuerkarte(n)	
1 Steuerklasse		68 3			
2 Bruttoarbeitslohn		10 EUR	29.100	11 EUR	85
3 Lohnsteuer		40	2.931 60	41	70
4 Solidaritätszuschlag		50	0 00	51	67
5 Kirchensteuer des Arbeitnehmers		42	51 89	43	86
6 Nur bei konfessionsverschiedener Ehe: Kirchensteuer für den Ehegatten		44		45	69
20 Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Lohnsteuerkarte)		19	405		
21 Andere Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Altersübergangsgeld, Insolvenzgeld lt. Bescheinigung des Arbeitsamts und Krankengeld, Mutterschaftsgeld lt. Leistungsnachweis)		20	880		
22 Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung (Bitte Nachweise beifügen.)		1.1.-31.1.2003, arbeitslos			
23 Angaben zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage		1 Anzahl		Stpfl./Ehemann = 7 Ehefrau = 8	

Nachträgliche Steuerbefreiung für sog. 325-€-Arbeitsverhältnisse

Zeile 7

Haben Sie Ihrem Arbeitgeber für die Versteuerung des Arbeitslohns aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis eine Lohnsteuerkarte vorgelegt, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung vorliegen, kann die Steuerbefreiung noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Tragen Sie bitte in diesem Fall hier den in Zeile 2 enthaltenen Arbeitslohn ein, für den Ihr Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag i. H. v. 12 % entrichtet hat, und fügen Sie die entsprechende(n) Bescheinigung(en) bei.

Eine nachträgliche Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn pauschal besteuert hat.

Versorgungsbezüge

Zeile 8

Übernehmen Sie bitte die auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte unter Nummer 8 bescheinigten Versorgungsbezüge, damit der Versorgungs-Freibetrag berücksichtigt werden kann.

Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen

Zeilen 9 bis 12

Für diese Vergütungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Übernehmen Sie bitte diese Beträge je nach Art der Vergütung und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte in die Zeilen 9 bis 12. Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren keine ermäßigte Besteuerung vorgenommen, tragen Sie bitte den entsprechenden steuerpflichtigen Teil des Bruttoarbeitslohns in die Zeilen 9 und 10 ein. Ihr Arbeitgeber hat diesen Betrag ggf. auf der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte unter Nummer 10 bescheinigt.

Fügen Sie bitte in jedem Fall die Vertragsunterlagen bei, aus denen sich Art, Höhe und Zahlungszeitpunkt der Entschädigung ergeben.

Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Zeile 13

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist, gehören z. B.

- Arbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber, von Dritten gezahlter Arbeitslohn, Verdienstausfallentschädigungen,
- Abgeltungsbeträge von der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft,
- nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von öffentlichen Kassen geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu den Arbeitgeberanteilen an den Krankenkassenbeiträgen sowie steuerpflichtige Teile der Ausgleichsleistungen (bisher gezahlte steuerfreie Leistungen bitte auf einem besonderen Blatt erläutern).

Steuerfreier Arbeitslohn bei Auslandstätigkeit

Zeilen 14 und 15

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach dem Auslandstätigkeitserlass oder nach zwischenstaatlichen Übereinkommen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Die steuerfreien Einkünfte beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte. Die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen bzw. nach dem Auslandstätigkeitserlass steuerfreien Beträge sind auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte unter Nummer 16 eintragen. Der nach zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfreie Arbeitslohn ergibt sich aus Ihren Gehaltsbescheinigungen; fügen Sie diese bitte bei.

Sofern Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten oder Entschädigungen im steuerfreien Arbeitslohn enthalten sind, geben Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt an.

Die Aufwendungen, die mit dem steuerfreien Arbeitslohn zusammenhängen, machen Sie bitte ebenfalls auf einem besonderen Blatt geltend.

Da die Freistellung der ausländischen Einkünfte in einigen Staaten von der tatsächlichen Besteuerung im Tätigkeitsstaat abhängig ist (sog. Rückfallklausel, die u. a. in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark, Italien, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweden und den USA enthalten ist), weisen Sie bitte die dortige Besteuerung durch geeignete Unterlagen nach.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

Zeile 19

Hier sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen anzugeben, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen erhalten haben.

Lohnersatzleistungen

Die nachstehend genannten Lohnersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

Zeile 20

Haben Sie 2003 von Ihrem Arbeitgeber Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Altersteilzeitzuschläge aufgrund der Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge auf der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte unter Nummer 15 bescheinigt. Geben Sie bitte diesen Betrag in Zeile 20 an.

Zeile 21

In Zeile 21 sind folgende, nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohnersatzleistungen einzutragen:

- Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld und die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss nach der Mutterschutzverordnung oder entsprechenden Landesregelungen;
- Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungs-gesetz;
- Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen.

Über die Lohnersatzleistungen haben Sie eine Bescheinigung erhalten (Leistungsnachweis). **Diese Bescheinigung fügen Sie bitte bei.**

Zeiten der Nichtbeschäftigung

Zeile 22

Standen Sie 2003 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Fügen Sie hierüber – ggf. neben der Bescheinigung über Lohnersatzleistungen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 21) – Belege bei (Studienbescheinigung usw.). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat.

Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte auch die Zeiten an, in denen Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Zeile 23

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt.

Fügen Sie bitte die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (**Anlage VL**) des Anlageinstituts, des Unternehmens oder des Empfängers bei und geben Sie in Zeile 23 die Anzahl der beigefügten Bescheinigungen an.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt bei Zuteilung eines Bausparvertrags. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen

Zeilen 24 bis 29

Diese Zeilen sind von Arbeitnehmern auszufüllen, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs 2003 nicht rentenversicherungspflichtig waren. Hierzu gehören insbesondere

- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Beamtenpensionäre und ihre Hinterbliebenen,
- weiterbeschäftigte Altersrentner, Werkspensionäre mit Altersrente,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,

- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Diese Angaben werden zur Ermittlung der Vorsorgepauschale und zur Berechnung der Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Werbungskosten

Zeilen 31 bis 63

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzeleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zugute kommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 044 € jährlich.

Stehen Werbungskosten mit steuerfreiem ausländischem Arbeitslohn in Zusammenhang (vgl. Zeilen 14 und 15), kennzeichnen Sie diese in geeigneter Weise.

Welche Werbungskosten hat Herr Muster? Wie trägt er sie in den Vor- druck ein?

Herr Musters Arbeitsstätte liegt 30 km von seiner Wohnung entfernt. Er fährt mit seinem Auto an fünf Tagen je Woche 5 km zum Bahnhof und von dort mit der Bahn zur Arbeitsstätte. Er rechnet aus, dass er diesen Weg an 194 Tagen im Jahr zurückgelegt hat. Damit das Finanzamt seine Angaben nachprüfen kann, rechnet er auch seine Krankheits- und Urlaubstage zusammen (35 Tage) und trägt diese ein.

An die Gewerkschaft hat Herr Muster 178 € Beiträge gezahlt, die er in Zeile 42 einträgt.

Im April und im September hat er sich jeweils einen Monteuranzug für 45 € gekauft. Für Flecken und Reinigung sind 19 € angefallen. Die Quittungen hat Herr Muster aufbewahrt. Die Summe trägt er in Zeile 43 ein.

Für die ihm entstandenen Kontoführungsgebühren trägt er pauschal 16 € in Zeile 47 ein.

Bei Frau Muster sind zwar auch Werbungskosten angefallen; sie liegen jedoch unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 044 €. Sie kann es sich deshalb ersparen, ihre Aufwendungen im Einzelnen in ihrer Anlage N einzutragen.

Werbungskosten							
31	Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)						
32	Die Wege wurden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen <input checked="" type="checkbox"/> privaten Pkw <input type="checkbox"/> Firmenwagen				Letztes amtliche Kennzeichen K-A L 282		
33	Arbeitsstätte in Ort und Straße – ggf. nach besonderer Aufstellung – 53115 Bonn, Beethovenstr.				Arbeitsstage je Woche 5	Urlaubs- und Krankheitstage 35	
34							
35	Arbeits- stätte lt. Zeile	aufgesucht an	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen Pkw zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Sammelbeförderung, Motorrad, Fahrrad o.ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“	72 Entfernungspauschale
36	33	40 194 Tagen	41 30 km	68 5 km	25 km	<input type="checkbox"/> Ja	61 Bei Behinderung = 2
37	43	Tagen	44 km	69 km	km	<input type="checkbox"/> Ja	62 Bei Behinderung = 2
38	46	Tagen	47 km	70 km	km	<input type="checkbox"/> Ja	63 Bei Behinderung = 2
39	65	Tagen	66 km	71 km	km	<input type="checkbox"/> Ja	67 Bei Behinderung = 2
40	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) – Bitte stets auch die Zeilen 36 bis 39 ausfüllen –					49 EUR 600	
41	Vom Arbeitgeber gezahlter Fahrtkostensatz lt. Nummer 17 bzw. 18 der Lohnsteuerkarte und vom Arbeitsamt gezahlte Fahrtkostenzuschüsse					73 steuerfrei gezahlt	50 pauschal besteuert
42	Beiträge zu Berufsverbänden (Benennung der Verbände)					51 178	
43	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)					EUR 109	
44	Arbeitskleidung, Anschaffung und Reinigung lt. beigefügten Belegen					52 109	
45	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer					74	
46	Weitere Werbungskosten (z. B. Fortbildungskosten, Reisekosten bei Dienstreisen, Fahrtkosten bei Einsatzwechsellätigkeit, Flug- und Fährkosten) – soweit nicht steuerfrei ersetzt –						
47	Kontoführungsgebühren					16	
48						53 16	

Welche Werbungskosten haben Sie?

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

Zeilen 31 bis 41

Für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhalten Sie – unabhängig von der Art, wie Sie zur Arbeitsstätte gelangen – eine Entfernungspauschale. Diese beträgt für die ersten zehn Kilometer 36 Cent und für jeden weiteren Entfernungskilometer 40 Cent.

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist – unabhängig von der Art des tatsächlich genutzten Verkehrsmittels – grds. die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wurde.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 5 112 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 5 112 €.

Kreuzen Sie bitte in Zeile 32 das entsprechende Auswahlfeld an, wenn Sie zumindest eine Teilstrecke mit dem Auto zur Arbeit gefahren sind und tragen Sie das amtliche Kennzeichen ein. Für die Eintragung Ihrer Arbeitsstätte(n) sind die Zeilen 33 und 34 vorgesehen. Tragen Sie bitte ab Zeile 36 die Anzahl der Arbeitstage, die gesamten Entfernungskilometer und die auf das jeweilige Verkehrsmittel entfallenden Kilometer ein. Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte z. B. teilweise mit dem PKW und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 36 die mit dem PKW zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer in die jeweiligen Spalten ein.

Haben Sie dagegen nur einige Monate im Kalenderjahr einen PKW und die restlichen Monate öffentliche Verkehrsmittel genutzt, machen Sie Ihre Angaben bitte in den Zeilen 36 bis 39 jeweils in getrennten Zeilen.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale bzw. den Höchstbetrag von 5 112 € übersteigen. Tragen Sie bitte deshalb zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 36 bis 39 diese Aufwendungen in Zeile 40 ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag. Fahr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 46 ein.

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 5 112 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Kraftwagen eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 36 bis 39 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Kraftwagen gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Entfernungsermittlung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwegstrecken zum Abholen der Mitfahrer werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jedem Ehegatten einzeln zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Tragen Sie bitte in Zeile 41 die für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom Arbeitgeber gewährten steuerfreien Fahrtkostenzuschüsse und die vom Arbeitgeber pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen, die unter Nummer 17 und 18 auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Das Gleiche gilt für vom Arbeitsamt gezahlte Fahrtkostenzuschüsse.

Wenn Sie behindert waren und der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist; kreuzen Sie in diesen Fällen bitte in den Zeilen ab 36 das Auswahlfeld an.

Im Übrigen ist noch Folgendes wichtig:

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu derselben Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehrmals arbeitstäglich zurücklegen.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren und Reparaturkosten. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignet hat und von Ihnen nicht absichtlich oder nicht unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist. Wird bei Behinderten der besondere Kilometersatz von 60 Cent angesetzt, sind zusätzlich die Parkgebühren am Arbeitsplatz abziehbar.

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Zeilen 43 und 44

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbekleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen. Sie können nur den halben Jahresbetrag geltend machen, wenn Sie das Arbeitsmittel erst im 2. Halbjahr 2003 angeschafft haben.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Zeile 45

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Die Aufwendungen können nur dann unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers bildet (z. B. Heimarbeiter).

Ein auf 1 250 € jährlich begrenzter Werbungskostenabzug kommt in Betracht, wenn die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers

- mehr als 50 % der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit beansprucht oder
- der Arbeitgeber den für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stellt.

Der Betrag von 1 250 € umfasst nicht nur die Zimmerkosten (z. B. anteilige Miete, Heizungskosten), sondern auch die Kosten der Ausstattung, wie z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen.

Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke; Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfanges) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie können - ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung - in den Zeilen 43 und 44 berücksichtigt werden.

Weitere Werbungskosten

Zeilen 46 bis 48

Bewerbungskosten

Wenn Sie 2003 eine Arbeitsstelle gesucht haben, können Sie die Ihnen dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten hier geltend machen: z. B. Inseratkosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

Fahrtkosten bei Einsatzwechselfähigkeit

Wenn Sie an ständig wechselnden Einsatzstellen (Einsatzwechselfähigkeit, z. B. als Bauarbeiter oder Monteur) beschäftigt waren und die Entfernung zwischen der Wohnung und der jeweiligen Einsatzstelle mehr als 30 km betragen hat, werden bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt, längstens jedoch für drei Monate.

Bei Entfernungen zwischen Wohnung und Einsatzstelle bis 30 km sowie nach Ablauf von drei Monaten liegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, für die die Entfernungspauschale anzusetzen ist (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 41).

Steuerfreie und pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten.

Fortbildungskosten

Als Fortbildung wird vom Finanzamt anerkannt:

Der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie von Tages- und Abendschulen, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Verwechseln Sie Berufsbildungskosten aber nicht mit Ausbildungskosten. Letztere dürfen nämlich nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 80 und 81 des Hauptvordrucks).

Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial usw., können Sie auch die durch die Fortbildung veranlassten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Allgemeinen wie Reisekosten geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen Sie jedoch von den Aufwendungen abziehen.

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

Reisekosten bei Dienstreisen

Aufwendungen anlässlich einer Dienstreise sind ebenfalls Werbungskosten. Eine Dienstreise liegt vor, wenn Sie aus beruflichen Gründen vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig werden.

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Unterbringungskosten bei mehrtägigen Reisen sowie Nebenkosten, z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz. Sie müssen die Aufwendungen im Einzelnen nachweisen, bis auf zwei Ausnahmen:

1. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen: beim Pkw 30 Cent, beim Motorrad oder Motorroller 13 Cent, beim Moped oder Mofa 8 Cent und beim Fahrrad 5 Cent. Bei Mitnahme eines Arbeitskollegen erhöht sich der Betrag von 30 Cent um 2 Cent und der Betrag von 13 Cent um 1 Cent.
2. Die Verpflegungsmehraufwendungen können nur pauschal geltend gemacht werden, und zwar mit folgenden Beträgen je Kalendertag bei einer Abwesenheit von

mindestens	8 Stunden	6 €
mindestens	14 Stunden	12 €
	24 Stunden	24 €.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge.

Hat Ihnen Ihr Arbeitgeber Reisekosten steuerfrei erstattet, müssen Sie diese von den Aufwendungen abziehen. Nur den Restbetrag können Sie als Werbungskosten geltend machen.

Umzugskosten

Umzugskosten können Sie als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie Ihre Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt haben. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder Ihren Arbeitgeber wechseln. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde ist ein beruflicher Anlass u. a. dann gegeben, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird (z. B. Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung).

Ihre Umzugskosten werden grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugskostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt. Wegen der Einzelheiten erkundigen Sie sich bitte beim Finanzamt.

Zur Berücksichtigung von Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vergleichen Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 52 bis 63.

Mehraufwendungen für Verpflegung bei Einsatzwechselfähigkeit und bei Fahrtätigkeit

Zeilen 49 bis 51

Mehraufwendungen für Verpflegung bei Einsatzwechselfähigkeit und bei Fahrtätigkeit können in gleicher Höhe geltend gemacht werden wie bei einer Dienstreise.

Steuerfreie Verpflegungszuschüsse des Arbeitgebers ziehen Sie bitte ab.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Zeilen 52 bis 63

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ein doppelter Haushalt liegt vor, wenn Sie außerhalb des Ortes, an dem Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und auch am Beschäftigungsort wohnen.

Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei verheirateten Arbeitnehmern vor. Bei einem nicht verheirateten Arbeitnehmer wird ein eigener Hausstand anerkannt, wenn er eine eingerichtete, seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung hat, die er als Eigentümer oder Mieter nutzt, in der er einen Haushalt unterhält und die den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt und nicht nur gelegentlich zu Besuchszwecken oder für Urlaubsaufenthalte gehalten wird, d. h., dass die Wohnung im Durchschnitt mindestens zweimal monatlich aufgesucht wird. Keinen eigenen Hausstand hat, wer in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist oder ein Zimmer in der Wohnung der Eltern bewohnt, auch wenn er sich an den Kosten beteiligt (vgl. aber die Erläuterungen zu „Kein eigener Hausstand“).

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Das Finanzamt berücksichtigt als notwendige Mehraufwendungen für die

– erste und letzte Fahrt

die Kosten für die erste Fahrt zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit. Haben Sie für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden ohne Kostennachweis bei Benutzung eines Pkw 30 Cent, bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 13 Cent je gefahrenen Kilometer anerkannt.

– Fahrten zum eigenen Hausstand (Familienheimfahrten)

die Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands (höchstens eine Fahrt wöchentlich) mit 40 Cent je Entfernungskilometer. Auf die Art des benutzten Verkehrsmittels kommt es nicht an. Die Entfernungspauschale, die nicht für Flugstrecken, wohl aber für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen gewährt wird, wird in Zeile 56 berechnet. Haben Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzt, tragen Sie die tatsächlichen Kosten in Zeile 57 ein. Den höheren Betrag übernehmen Sie bitte in Zeile 58. Flugkosten werden stets in der nachgewiesenen Höhe berücksichtigt und in Zeile 59 eingetragen.

Bei Benutzung eines **Firmen- oder Dienstwagens** kommt der Ansatz einer Entfernungspauschale nicht in Betracht.

Anstelle der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt können bei Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum eigenen Hausstand gehören, berücksichtigt werden.

– Unterkunft

die notwendigen Kosten der Unterkunft (Zimmermiete einschließlich Nebenkosten) in nachgewiesener Höhe; Pauschbeträge werden nicht anerkannt, wenn der Beschäftigungsort im Inland liegt.

– Verpflegung

die Mehraufwendungen für Verpflegung für die ersten drei Monate mit den für Dienstreisen geltenden Pauschbeträgen.

– Umzugskosten

die Aufwendungen anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung.

Kein eigener Hausstand

Auch wenn Sie keinen eigenen Hausstand haben, können Sie Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung für die ersten drei Monate der Tätigkeit am auswärtigen Arbeitsort wie Arbeitnehmer mit eigenem Hausstand geltend machen.

Nach Ablauf von drei Monaten werden Werbungskosten für weitere 21 Monate nur dann berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer den Mittelpunkt seines Lebens am bisherigen Wohnort beibehält und die Tätigkeit am neuen Arbeitsort

- im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird,
- auf höchstens drei Jahre befristet ist (z. B. Abordnung, Probezeit, Lehrgang) oder
- zwar eine längerfristige oder auf Dauer angelegte auswärtige Beschäftigung darstellt, der Arbeitnehmer aber am neuen Arbeitsort noch keine angemessene Wohnung finden konnte.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers / Arbeitsamts

Die Summe der Aufwendungen kürzen Sie bitte um die entsprechenden Ersatzleistungen (z. B. Trennungsentschädigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz bei Dienstreisen während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen), die der Arbeitgeber oder das Arbeitsamt steuerfrei gezahlt hat. Tragen Sie die erhaltenen Ersatzleistungen bitte in Zeile 63 ein.

Stichwortverzeichnis (Angegeben sind die Seitenzahlen dieser Anleitung)

- Abgabefrist 1, 2
Abtretung 3
Adoption 9
Altersteilzeitzuschläge 12
Altersübergangsgeld 15
Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag 15
Altersvorsorge 5
Altersvorsorgebeiträge 5
Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 1
Arbeitnehmer-Pauschbetrag 13
Arbeitnehmer-Sparzulage 1, 2, 11, 13
Arbeitslohn 11, 12
Arbeitslohn für mehrere Jahre 1, 12
Arbeitslohn ohne Steuerabzug 12
Arbeitslosenbeihilfe 12
Arbeitslosengeld 12
Arbeitslosenhilfe 7, 12
Arbeitsmittel 14
Arbeitszimmer 14
Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz 12
Aufwandsentschädigung 12
Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen 5
Ausbildungsdienstverhältnis 15
Auslandstätigkeit 12
Außergewöhnliche Belastungen 1, 4, 6, 7, 8, 11
- Bankverbindung 3
Behinderte 1, 7, 14
Behinderten-Pauschbetrag 7, 11
Behinderung 6, 7, 8, 10, 11, 14
Berufsausbildung 6, 8, 10, 11
Bescheinigung EU/EWR 4
außerhalb EU/EWR 4
Besondere Veranlagung 1, 3
Bestattungskosten 8
Bewerbungskosten 14
Bezüge 7, 10
- Dauernde Lasten 5
Dienstreise 14
Dienstwagen 15
Doppelbesteuerungsabkommen 12
Doppelte Haushaltsführung 15
- Ehescheidungskosten 8
Eigenheimzulage 1, 3
Eingliederungshilfe 10, 12
Einkommensersatzleistungen 3
Einkünfte 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10, 12
Einsatzwechseltätigkeit 14
Einzugsermächtigung 3
Enkelkinder 9, 10
Entfernungspauschale 6, 13, 14, 15
Entschädigungen 1, 12
Entwicklungshelfer 10
eTIN 11
Euro 2
Europäischer Freiwilligendienst 10
- Fachbücher 6
Fahrgemeinschaften 14
Fährkosten 14
Fahrtätigkeit 14
Familienheimfahrten 15
Firmenwagen 13, 15
Flugkosten 14, 15
Fondsgebundene Lebensversicherung 5
Fortbildungskosten 14
Freibetrag
für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 3, 8, 10
zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung 1, 10
- Freistellungsauftrag 3
Freistellungsbescheinigung 1, 3, 11
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr 10
Freiwillige Angestellten-, Renten- und Höherversicherung 5
- Garagenmiete 14
Geringfügige Beschäftigung (sog. 325-€-Arbeitsverhältnis) 1, 3, 11
Getrennte Veranlagung 3
Großeltern 7, 10, 11
Grundwehrdienst 10
- Haftpflichtversicherung 5
Halbeinkünfteverfahren 3
Haushaltersparnis 8
Haushaltsfreibetrag 1, 3, 4, 10
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse 3
Haushaltsnahe Dienstleistungen 3
Hausstand 15
Heim- oder Pflegeunterbringung 7, 8
Hilfe im Haushalt 7, 8
Hinterbliebene 1, 7, 11
- Insolvenzgeld 12
- Kapitalertragsteuer 1, 3
Kapitalvermögen 3
Kfz-Kosten 8
Kinder 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11
Kinderbetreuungskosten 11
Kinderfreibeträge 1, 3, 8, 10
Kindergeld 3, 4, 7, 8, 10, 11
Kinderzuschüsse 9
Kindschaftsverhältnis 9
Kirchensteuer 2, 4, 8
Kontoführungsgebühren 13
Körperschaftsteuer 1, 3
Krankengeld 3, 12
Krankenhaustagegeldversicherung 5
Krankentagegeldversicherung 5
Krankenversicherung 5
Krankheitskosten 8
Kurkosten 8
Kurzarbeitergeld 11, 12
- Ländergruppeneinteilung 8
Lebensversicherung 5
Lohnersatzleistungen 1, 11, 12
Lohnsteuerkarte 11, 12
- Mitgliedsbeiträge 6
Mutterschaftsgeld 3, 12
- Parkgebühren 14
Pflege-Pauschbetrag 7
Pflegeaufwendungen 7
Pflegekosten 8
Pflegeversicherung 5
Private Veräußerungsgeschäfte 1, 3
Progressionsvorbehalt 4, 12
- Rechtenschutzversicherung 5
Reisekosten 14
Religionszugehörigkeit 2
Renten 5
Rentner 1
Reparaturkosten 14
Riester-Rente 5
- Schulausbildung 9, 11, 13
Schulgeld 11
Schwerstpflegebedürftige 7
- Solidaritätszuschlag 3, 8
Sonderausgaben 1, 4, 5
Sonderzuwendungen 10
Sozialversicherung 5
Sparer 1
Spenden 6
Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Mitgliedstaates 4
Sterbekasse 4, 5
Steuerabzugsbeträge 1, 11, 12
Steuerberatungskosten 4
Steuerfreier Arbeitslohn 5, 12
Steuerklasse 1, 3, 11
Steuernachzahlung 2
Stiefeltern 10
Stiefkinder 9, 10
Stiftungen 6
Studiengebühren 6, 10
- Teilarbeitslosengeld 12
- Übergangsgeld 12
Übungsleiter 12
Umzugskosten 14, 15
Unfallkosten 14
Unfallversicherung 5
Unterhaltsgeld 12
Unterhaltsverpflichtung 8, 10
Unterhalt für bedürftige Personen 7
Unterkunftsstellen 6
Unterschrift 3
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse 12
- Veräußerungsgewinn 3
Verdienstausfallentschädigungen 12
Verletztengeld 12
Verlustabzug 6
Verluste 3
Verlustrücktrag 6
Verlustrücktrag 6
vermögenswirksame Leistungen 13
Verpflegungsmehraufwendungen 6, 14
Versorgungsbezüge 12
Versorgungskrankengeld 12
Vorkosten 1
Vorkostenabzug 1, 3
Vorruhestandsgeld 12
Vorsorgeaufwendungen 4, 5, 13
Vorsorgepauschale 4, 5, 13
- Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 13
Wegzug ins Ausland 4
Werbungskosten 1, 4, 6, 11, 13, 14, 15
Wiederbeschaffungskosten für Hausrat und Kleidung 8
Winterausfallgeld 12
- Zinsabschlag 1, 3
Zinsen 3
Zukunftssicherungsleistungen 5
Zumutbare Belastung 6, 7, 8
Zusammenveranlagung 3
Zusatzversorgung 5
Zuständiges Finanzamt 2
Zuwendungen 6
an politische Parteien 5
an unabhängige Wählervereinigungen 5
für steuerbegünstigte Zwecke 6
Zuzug vom Ausland 4